

**Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB
für den Bereich des Bebauungsplanes
„Färbergasse II“**

BEKANNTMACHUNG

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 22.01.2026 beschlossene

S A T Z U N G

über eine Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung für das Bebauungsplangebiet „Färbergasse II“

**§ 1
Gebiet**

Zur städtebaulichen Ordnung des Ortsbereiches zwischen der Münchener Straße, der Schützenstraße, der Färbergasse, der Lohgasse und der Straße „Unterer Graben“ im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Färbergasse II“ mit Neugestaltung der Regelungen zur zulässigen Art der baulichen Nutzung unter Berücksichtigung der verkehrlichen Situation vor Ort wurde gemäß §§ 1 und 2 BauGB die Durchführung eines förmlichen Änderungsverfahrens für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes beschlossen.

Für das Bebauungsplangebiet „Färbergasse II“, das im beiliegend abgedruckten Lageplan des Stadtbauamtes vom 01.12.2025 schwarz umrandet dargestellt ist, wird eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB angeordnet.

Von Geltungsbereich sind die im beiliegenden Lageplan des Stadtbauamtes vom 01.12.2025 schwarz umrandet dargestellten Grundstücke bzw. Teilflächen (-TF) der Grundstücke Fl.Nrn. 246-TF, 280-TF, 281-TF, 862-TF, 862/1, 862/2, 862/2, 878, 902, 902/1, 914/1-TF, 914/2-TF, 916, 916/2, 916/3, 916/4, 916/5, 918, 918/1, 920, 922, 922/1, 922/2, 923, 925, 926, 928, 929, 929/1, 930, 931, 932, 933, 935, 937, 937/1, 937/2, 937/3, 937/4, 937/5, 938, 939, 940/1, 941, 942, 942/3, 943, 944, 944/1 bis /13, 948/28-TF, 949, 950, 951, 954, 957, 959, 959/1, 959/2, 959/3, 2754-TF, 2754/24, 2754/25, 2754/26 und 2800/2-TF, alle Gemarkung Weilheim i.OB, erfasst.

**§ 2
Verbote**

1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

- a) Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- c) erhebliche oder wesentliche Veränderungen von Grundstücken einschließlich der Fällung von Bäumen nicht vorgenommen werden.

- 2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- 3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3
In- und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weilheim i. OB folgenden Tag in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Weilheim i. OB, den 22.01.2026

Stadt Weilheim i. OB



Angelika Flock
Angelika Flock
Zweite Bürgermeisterin

